

Gleisanschlussfragen in der Praxis

Katrin Tüngler
Eisenbahn-Bundesamt
Leiterin Kapazitätsüberwachung

Tel: (0228 98 26 - 230 Fax: (0228 98 26 - 9230

Email: TuenglerK@eba.bund.de



Inhalt

- 1. Definitionen
- 2. Rechtliche Grundlagen
- 3. § 13 Absatz 2 AEG: Verfahrensablauf
- 4. Rechtsfragen

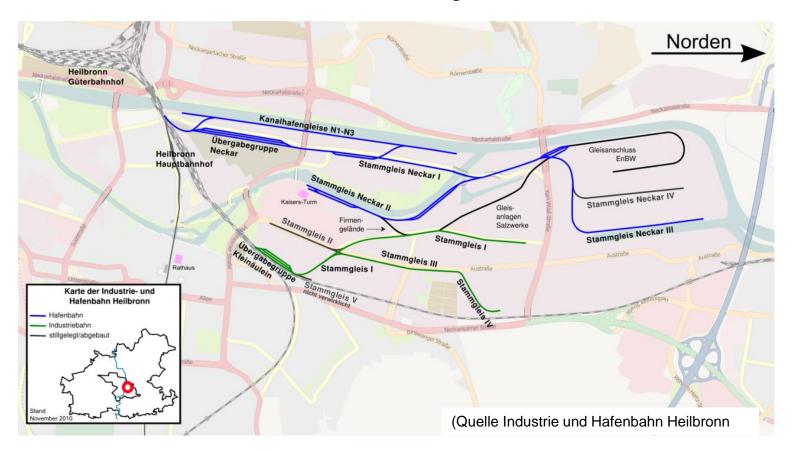


1. Hauptanschluss - Gleis an öffentliches Netz



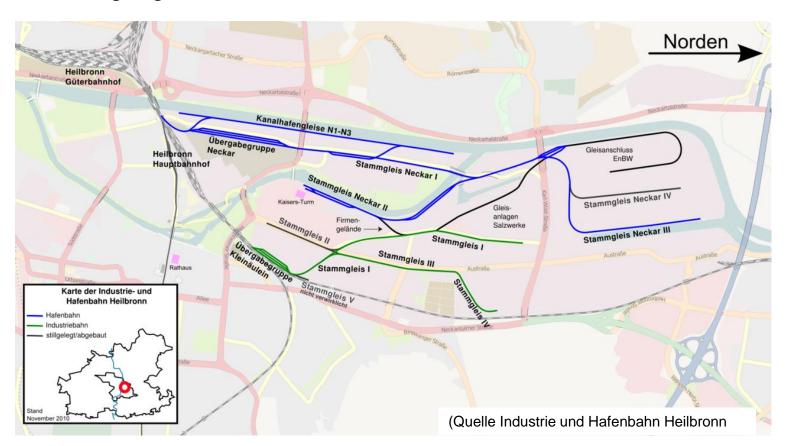


2. **Industriestammgleis** - erschließt häufig, verzweigt Industriegebiet, in dem Nebenanschlüsse anschließen - hier in grün-





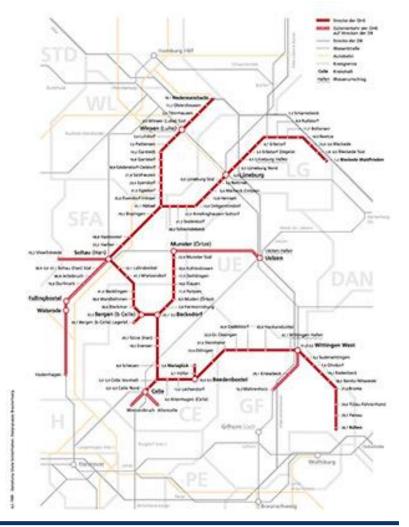
3. **Nebenanschluss** – schließt an bestehenden Gleisanschluss an, auch Hinterlieger genannt - hier in schwarz-





Intensiv-Workshop 17.05.2017

4. Anschluss eines öffentlichen Netzes auch diese sind seit der Erweiterung des § 13 AEG auf öffentliche Eisenbahnen Anschließer i.S.d. § 13 (1) AEG





Definitionen: Gleisanschlüsse

Bedeutung:

Gleisanschlüsse verknüpfen Netze und Unternehmen mit dem Netz, dienen der Zu- und Ablieferung von Gütern und der Versorgung ganzer Industrieviertel.



Gleisanschlüsse führen zu mehr Verkehr auf der Schiene

Durch LKW-Maut, Verkehrssteigerung und Förderung haben Gleisanschlüsse noch an Bedeutung gewonnen



Definitionen: Gleisanschlüsse

Was gehört zum Anschluss?

Definition Förderrichtlinie:

Die zur Betriebsabwicklung im Einzelfall erforderlichen eisenbahntechnischen Anlagen (Gleis, Anschlussweiche, Ladegleis, Prellbock, Rampe...), u.U. auch vorhandene Elektrifizierung





Rechtliche Grundlagen



§ 13 Absatz 1 AEG

Jede Eisenbahn hat angrenzenden Eisenbahnen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland den Anschluss unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten zu gestatten. Zugangsrechte nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz bleiben unberührt.



Öffentlich-rechtliches Anschlussrecht

(bis 2005: nur öffentliche Eisenbahnen)







§ 13 Absatz 2 AEG (Schlichtungsverfahren):

Im Falle der Nichteinigung über die Bedingungen des Anschlusses sowie über die Angemessenheit der Kosten, entscheidet, wenn eine Eisenbahn des Bundes beteiligt ist, das Eisenbahn-Bundesamt.



Vertragsersetzende Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall. Über die Billigkeit der Kosten entscheiden auch Zivilgerichte.



Rechtliche Grundlagen



§ 13 Absatz 3 AEG

Eine Werksbahn hat einer angrenzenden Eisenbahn für deren eigenen Güterverkehr den Anschluss an ihre Eisenbahninfrastruktur unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn der angrenzenden Eisenbahn eine Nutzung der Infrastruktur aus Gründen des Betriebs der Werksbahn nicht möglich ist. Im Falle der Nichteinigung über die Möglichkeit des Anschlusses, die Bedingungen des Anschlusses sowie über die Angemessenheit der Kosten entscheidet, wenn eine Eisenbahn des Bundes beteiligt ist, das Eisenbahn-Bundesamt, in den übrigen Fällen die zuständige Landesbehörde.



Übertragung der bestehenden Regelungen auf Werksbahnen



Was heißt "unter billiger Regelung der Bedingungen und der Kosten"?

- §13(2) AEG: "...Angemessenheit der Kosten..."
- Eisenbahnregulierungsgesetz: "... zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen."
- Einzelfallentscheidungen (§ 315 BGB, BAG WM 1990, 824/826
 - die den Umständen des Einzelfalles angemessene Leistung
 - Abwägung der Interessenlagen beider Parteien
 - unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und des sonst Üblichen
- BVerwG 6 C 64.14



Wer trägt die Kosten des Anschlusses?

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 64.14 3.3.2016):

"§ 13 Abs. 2 AEG normiert keine gesetzliche Pflicht des Eisenbahnunternehmens, das den Anschluss an die angrenzende Eisenbahninfrastruktur beansprucht, die Kosten des Anschlusses dem Grunde nach zu tragen."



"In der Regel ist die [...] Kostenverteilungsregelung billig und angemessen, wenn dasjenige Eisenbahnunternehmen die laufenden Kosten des Anschlusses trägt, das die Gewährung des Anschlusses an die benachbarte Eisenbahn-infrastruktur beansprucht."

"Die Kosten eines erforderlichen Rückbaus der Anschlussweiche können dem anschlussnehmenden Eisenbahnunternehmen nur dann nach § 13 Abs. 2 AEG auferlegt werden, wenn es den Einbau selbst veranlasst oder soweit es durch die nutzungsbedingte Verzögerung des Rückbaus Mehrkosten verursacht hat."



§ 13 AEG sieht vor, dass der zum Anschluss verpflichteten Eisenbahn alle durch die Gestattung des Anschlusses entstehenden Kosten ersetzt werden.

Dazu gehören:

- Administration des Infrastrukturanschlussvertrages
- Instandhaltung, Wartung und Entstörung des Oberbaus und der Signaltechnik
- Inspektion, Wartung Entstörung der Gleissperre und des Gleissperrsignals
- anteilige Betriebskosten (Fahrdienstleiterkosten)
 - Pauschalisierter Ansatz dem Grunde nach gerichtlich bestätigt; über die Ermittlung der Höhe der Pauschale ist noch zu entscheiden
- Geländemiete
- ggf. weitere Kosten je nach Einzelfall

Die Entstehung der Kosten muss der entscheidenden Behörde detailliert nachgewiesen werden (Schutz von Geschäftsgeheimnissen).



Gleisanschlussförderung

Voraussetzungen der Gleisanschlussförderung:

- 1. Antrag eines privaten Wirtschaftsunternehmens mit Niederlassung in Deutschland, kein öffentliches EIU
- 2. Neu-, Ausbau oder Reaktivierung eines Anschlusses
- 3. Unwirtschaftlichkeit bei privater Finanzierung
- 4. Noch keine Auftragsvergabe/ kein Bau
- 5. Bedarf über 15.000 Euro
- 6. Substanziell messbarer, dauerhafter Gütertransport nachgewiesen, der ohne Anschluss nicht möglich wäre
- 7. Sicherheit für Rückzahlung
- 8. Kein Wettbewerb zu existierenden KV-Anlagen





Gleisanschlussförderung des Bundes:

- Kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Kapazitätsvorbehalt
- Förderung ist abhängig von zu erwartendem Verkehrsaufkommen

Weitere Informationen:

Gleisanschlussförderung

(https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Gleisanschluesse/gleisanschluesse_inhalt.html)

Kontakt:

Eisenbahn-Bundesamt Referat 44 Postfach 20 05 65 53175 Bonn

ref44@eba.bund.de



Beachte!

- Mit Abschluss des Vertrages besteht Einigung über alle enthaltenen Bedingungen.
- Ausschluss einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 13 Absatz 2 insoweit.
- Einhaltung der Bedingungen oder Auslegung des Vertrages ist zivilrechtlich einklagbar.
- Möglich ist ein Abschluss des Vertrages unter Vorbehalt.



Ablauf des Verfahrens nach §13.2

- Mitteilung eines Unternehmens an EBA, dass Verhandlungen ohne Einigung geblieben sind.
 Es ist kein f\u00f6rmlicher Antrag erforderlich.
- EBA ermittelt Umfang der Nichteinigung und den zugrunde liegenden Sachverhalt.
- Es moderiert i.d.R. ein/mehrere Gespräche zwischen Anschließer und Gewährendem.
- In der Regel einigen sich die Parteien nach Erörterung mit dem EBA.



Ziel: Rechtsklarheit und Befriedung



Fall der Nicht-Einigung

- EBA entscheidet vertragsersetzend per Bescheid.
- Gegen den Bescheid besteht die Möglichkeit des Widerspruchs.
- EBA entscheidet über den Widerspruch in einem Widerspruchsbescheid.
- Der Widerspruchsbescheid kann beklagt werden.



Ist ein Verfahren nach § 13 Absatz 2 AEG auch während der Vertragslaufzeit möglich ?

- Auch während der Vertragslaufzeit kann Streit über die Bedingungen des Anschlusses entstehen. Wenn diese Bedingungen im Vertrag nicht geregelt sind, ist ein Verfahren möglich.
- Nach Ende der Laufzeit eines Vertrages ist eine Entscheidung wieder möglich, wenn sich die Parteien nicht neu einigen können.



Es sind keine generellen Aussagen für alle Einzelfälle möglich

zu berücksichtigen sind

- Ziel,
- Vernetzung von Infrastruktur und
- Ermöglichung des übergreifenden Netzzuganges ist

Es folgt Darstellung auftretender Anschlussfragen:



Unzumutbarkeit des Anschlusses, Kapazitätsvorbehalt:

Kann der Verpflichtete den Anschluss mit der Begründung verweigern, das Netz wäre ausgelastet?

Regelung mittels SNB oder Vorrangregeln oder Verlegung des Anschlusses (Kein Recht zum Anschluss an einer ganz bestimmten Stelle).



Optimierungspflicht und Instandhaltung?

- Gestatten des Anschlusses spricht vom Wortlaut gegen Ausbau / Umbaupflicht des Anschlussgewährenden.
 - ⇒ **Beachte:** Der Gewährende hat für seine Infrastruktur die Betriebspflicht und Unterhaltungspflicht zu beachten und muss bei Verstoß instand setzen oder erneuern. Er kann dazu von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden.
- Grundsätzlich trägt der Verursacher einer Infrastrukturänderung die Kosten.
 (Bsp: Einbindung bei ESTW-Errichtung zahlt u.U. Errichtende,
 Neueinbindung in vorhandenes ESTW u.U. der Einbindende)



Verhindert ein Anschlussrecht die Freistellung nach § 23 AEG?

VG Koblenz 09.11.2009 4 K 443/09.KO:

Nicht jeder beabsichtigte Betrieb einer privaten Anschlussbahn stellt ein öffentliches Verkehrsbedürfnis dar, das eine Freistellung nach § 23 AEG ausschließt.



Abbindung eines Anschlusses

- Ein Öffentlich-rechtliches Anschlussrecht besteht unabhängig von dem zivilrechtlichen Vertrag.
- Die einseitige Kündigung des Anschlussvertrages durch den Anschlussgewährenden beendet das Anschlussrecht nicht.
- Grundsätzlich Pflicht, Anschluss zu gewähren und bei Bau oder Instandhaltung ist auf das Anschlussrecht Rücksicht zu nehmen.
- ggf. ist zumutbare Verlagerung des Anschlusses möglich.
- Gänzliche Abbindung ist möglich, wenn der Berechtigte das Anschlussrecht nicht mehr wahrnehmen möchte oder kann.



weitere Fragen?